VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: 1.) VGW-101/032/7937/2026-8
A. von B.
2.) VGW-101/032/7939/2026
C. von B.

Wien, 21. September 2026

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. PÜHRINGER über die Beschwerden 1.) des A. von B. gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 25. März 2026, Zl. ..., und 2.) der C. von B. gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 25. März 2026, Zl. ..., beide vertreten durch Rechtsanwältin, jeweils betreffend eine Berichtigung nach § 42 Abs. 1 Personenstandsgesetz – PStG, nach mündlicher Verhandlung am 18. September 2026

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 25. März 2026, Zl. ..., wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 25. März 2026, Zl. ..., wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Mit dem erstangefochtenen Bescheid wurde gem. § 42 Abs. 1 PStG der Familienname des Erstbeschwerdeführers im Zentralen Personenstandsregister – ZPR von "von B." auf "B." amtswegig berichtigt.

Mit dem zweitangefochtenen Bescheid wurde gem. § 42 Abs. 1 PStG der Familienname des Zweitbeschwerdeführerin im ZPR von "von B." auf "B." amtswegig berichtigt.

2. Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden Beschwerden mit dem Antrag, die angefochtenen Bescheide ersatzlos zu heben und die Verfahren einzustellen, in eventu die angefochtenen Bescheide aufzuheben und zur Erlassung neuer Entscheidungen an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidungen und legte die Beschwerden dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor; Zugriff auf die elektronisch geführten Verwaltungsakten wurde eingeräumt.

4. Die beschwerdeführenden Parteien erstatteten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine weitere Stellungnahme samt Urkundenvorlage.

5. Am 18. September 2026 führte das Verwaltungsgericht Wien in den Beschwerdeverfahren eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher der Erstbeschwerdeführer als Partei und die Mutter der beschwerdeführenden Parteien als Zeugin einvernommen wurden. Auf die Verkündung der Entscheidung wurde von den beschwerdeführenden Parteien verzichtet. Eine Verkündung der Entscheidung war auch auf Grund der Komplexität der bislang ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung und der durchzuführenden Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK nicht möglich.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Die beschwerdeführenden Parteien sind deutsche und österreichische Staatsangehörige und jeweils seit ihrer Geburt mit dem Familiennamen "von B." im ZPR eingetragen. Ihr Vater ist deutscher Staatsangehöriger und trägt den Familiennamen "von B.". Ihre Mutter ist österreichische Staatsangehörige und nahm nach der Eheschließung den Familiennamen "von B." an. Infolge eines Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 25. Jänner 2017, Zl. 405-10/200/1/4-2017, trägt sie seither den Familiennamen "B.". Derzeit ist ein Verfahren zur Änderung des Familiennamens der Mutter der beschwerdeführenden Parteien in "von B." beim Verwaltungsgericht Wien anhängig.

Dem Erstbeschwerdeführer wurde im Jahr 2018 ein österreichischer Personalausweis und im Jahr 2023 ein österreichischer Reisepass jeweils mit den Familiennamen "von B." ausgestellt. Der Zweitbeschwerdeführerin wurde im Jahr 2018 ein österreichischer Reisepass auf den Namen "B." ausgestellt.

"Von B." ist der Name eines alten hinterpommerschen Uradelsgeschlechts. Im 17. bis 18. Jahrhundert zogen viele Menschen mit dem Familiennamen "von B." von Frankreich nach Polen, wo sich der Ort "B." entwickelte. Die Familie der beschwerdeführenden Parteien väterlicherseits stammt ursprünglich aus diesem Ort in Polen. Die Großmutter der beschwerdeführenden Parteien väterlicherseits war als Sekretärin tätig. Der Großvater der beschwerdeführenden Parteien väterlicherseits arbeitete in einer Zementfabrik und war nach dem zweiten Weltkrieg als Stauer auf Schiffen und als Barpianist sowie als Landwirt tätig. In der Familie der beschwerdeführenden Parteien gibt es eine lange Tradition des Erdäpfelanbaus. Es befindet sich kein Schloss oder umfangreicher Landbesitz im Eigentum der Familie der beschwerdeführenden Parteien.

Im Alltag der Mutter beschwerdeführenden Parteien haben sich seit ihrer Namensänderung im Jahr 2017 immer wieder praktische Probleme auf Grund der

unterschiedlichen Namensführung zu ihrem Ehegatten ergeben. So führen diese ein gemeinsames Bankkonto unter dem Namen "von B." und ergibt sich dadurch eine Diskrepanz zwischen Kreditkarten und Ausweisen der Mutter der beschwerdeführenden Parteien. Auch die Zweitbeschwerdeführerin war seit Ausstellung eines österreichischen Reisepasses im Jahr 2018 auf den Namen "B." mit praktischen Komplikationen beim Abschluss eines Mietvertrags und bei Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika konfrontiert, wobei weder der Abschluss des Mietvertrags noch die Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund des Namens im Reisepass verhindert wurden; es bestand aber höherer Erklärungsbedarf gegenüber Dritten.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Würdigung des Beschwerdevorbingens und Einvernahme des Erstbeschwerdeführers als Partei sowie der Mutter der beschwerdeführenden Parteien als Zeugin in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu den persönlichen Daten der beschwerdeführenden Parteien, zu ihrer Staatsbürgerschaft und zu ihrem bisherigen Eintrag im ZPR sind unstrittig.

Die Änderung des Familiennamens der Mutter der beschwerdeführenden Parteien im Jahr 2017 durch ein (nicht weiter bekämpftes) Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und den glaubhaften Angaben der Zeugin D. B. in der mündlichen Verhandlung.

Die Ausstellung eines österreichischen Personalausweises im Jahr 2018 und eines österreichischen Reisepasses im Jahr 2023 an den Erstbeschwerdeführer sowie die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses im Jahr 2018 an die Zweitbeschwerdeführerin ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und dem eigenen glaubhaften Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien.

Dass der Name "von B." ein altes hinterpommersches Uradelsgeschlecht bezeichnet, ergibt sich aus den von der belangten Behörde im Verwaltungsakt dokumentierten Recherchen, zu denen den beschwerdeführenden Parteien im

verwaltungsbehördlichen Verfahren Parteiengehör eingeräumt wurde. Die belangte Behörde hat dabei auf einen wikipedia-Artikel, der weitere Quellenangaben enthält sowie auf einschlägige Fachliteratur (*Franke, Graf Strachwitz* ua., Genealogisches Handbuch der Adeligen Häuser, A [Uradel], Band XXVI, 2001) verwiesen. Dieser historischen Herleitung der Bezeichnung "von B." sind die beschwerdeführenden Parteien auf Sachverhaltsebene nicht entgegengetreten.

Die Feststellungen zum Umzug vieler Menschen mit diesem Namen von Frankreich nach Polen im 17. und 18. Jahrhundert sowie zur persönlichen Familiengeschichte der beschwerdeführenden Parteien beruhen auf deren eigenem glaubhaften Vorbringen.

Die Feststellungen zu den praktischen Komplikationen im Alltag auf Grund der Namensführung bei der Mutter der beschwerdeführenden Parteien und bei der Zweitbeschwerdeführerin beruhen auf den glaubhaften Angaben der Zeugin D. B. in der mündlichen Verhandlung und dem Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes – PStG 2013, BGBl. I 16 idF BGBl. I 104/2018, lauten:

"§ 1. (1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.
[…]

Personenstandsdaten

§ 2. (1) […]

(2) Allgemeine Personenstandsdaten sind:
1. Namen;
[…]

Berichtigung

§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.“

Gemäß § 9 Abs. 1 IPR-Gesetz, BGBl. 304/1978, ist das Personalstatut einer natürlichen Person das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend.

Gem. § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden – Adelsaufhebungsgesetz, StGBl. 211/1919 idF BGBl. 1/1920, werden der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger aufgehoben.

Gemäß § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl. 237/1919 idF StGBl. 484/1919, (ab hier: Vollzugsanweisung) ist das Recht zur Führung des Adelszeichens "von" durch § 1 Adelsaufhebungsgesetz aufgehoben.

2. Die beschwerdeführenden Parteien sind österreichische und deutsche Doppelstaatsbürger, gem. § 9 Abs. 1 IPR-Gesetz ist in einem solchen Fall die österreichische Staatsangehörigkeit maßgebend und damit auf die Eintragung der beschwerdeführenden Parteien im ZPR die österreichische Rechtslage anzuwenden.

3. Zunächst ist festzuhalten, dass auf Grund von § 1 Adelsaufhebungsgesetz iVm § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung das Recht zur Führung des Adelszeichens "von" aufgehoben ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sind im Hinblick auf die besondere Funktion des Adelsaufhebungsgesetzes zur Herstellung demokratischer Gleichheit österreichische Staatsbürger allgemein nicht berechtigt, Adelstitel zu führen. Das Adelsaufhebungsgesetz konkretisiert die in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG festgeschriebene Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürger Vorrechte der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, dahingehend, dass der Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge für österreichische Staatsbürger ausnahmslos aufgehoben werden (§ 1 Adelsaufhebungsgesetz). Die aus dem historischen Entstehungszusammenhang begründete Zielsetzung des Adelsaufhebungsgesetzes besteht also in der Konkretisierung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG festgeschriebenen Grundaussage der Verfassung dahin, dass kein österreichischer Staatsbürger eine Adelsbezeichnung wie das Adelszeichen "von" führen oder erwerben können soll, weil dies den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes. Diese Aufhebung des Adels und das Verbot der Führung adeliger Standesbezeichnungen wie etwa Ritter, Freiherr, Graf oder Fürst und von Adelszeichen wie etwa "von" ist damit Ausfluss der vor einem spezifischen historischen Hintergrund getroffenen grundsätzlichen Entscheidung der Bundesverfassung für eine demokratische Republik. Daher statuiert die Bundesverfassung in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG an herausragender Stelle die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und damit in unmittelbarem Zusammenhang den unbedingten Ausschluss aller Vorrechte der Geburt und des Standes. Es zählt zu den identitätsstiftenden Merkmalen dieser demokratischen Republik und ihrer Verfassung, die in diesen Regelungen zum Ausdruck kommen, dass Staatsbürger in Österreich, wie es § 5 der genannten Vollzugsanweisung festhält, solche Adelsbezeichnungen weder im öffentlichen Verkehr, das heißt im Verkehr mit Behörden und öffentlichen Stellen sowie in an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen und Äußerungen, noch im rein gesellschaftlichen Verkehr führen dürfen. In Antwort auf die Geschichte ist die Republik auf demokratische Gleichheit gegründet, was deren Staatsbürger im öffentlichen wie im gesellschaftlichen Verkehr respektieren und insoweit im

allgemeinen Bewusstsein der so verfassten Gemeinschaft halten sollen (VfSlg. 20.726/2025, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof folgt dieser ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs. Insbesondere hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass österreichische Staatsbürger von einem deutschen Staatsangehörigen nur einen Namen bzw. Namensbestandteil oder -zusatz, konkret den Namensbestandteil "von", ableiten können, der im Einklang mit den Vorgaben des Adelsaufhebungsgesetzes iVm der Vollzugsanweisung steht. Österreichische Staatsbürger sind nach dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz nicht berechtigt, Adelstitel bzw. Adelszeichen (auch ausländischen Ursprungs) zu führen. Das Adelsaufhebungsgesetz schließt demnach für österreichische Staatsbürger den Erwerb von Namensbestandteilen oder -zusätzen, die im Sinne des Adelsaufhebungsgesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen – wie etwa das vorliegend relevante, durch § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung als Namensbestandteil verbotene Wort "von" – darstellen, aus (VwGH 28.04.2026, Ra 2023/01/0217, mwN).

Der Argumentation, wonach das Adelsaufhebungsgesetz (und in der Folge in entsprechender Interpretation § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung) dahingehend verstanden werden müsste, dass ein Verbot der Führung des Worts "von" als Namensbestandteil nur für jene Familiennamen bestehe, die tatsächlich auf eine (ehemalige) adelige Herkunft rückführbar seien, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung die besondere Zielsetzung des Adelsaufhebungsgesetzes zur Herstellung demokratischer Gleichheit durch Abschaffung des Adels und auch seiner "äußeren Ehrenvorzüge" (§ 1 Adelsaufhebungsgesetz) entgegengehalten. Die aus dem historischen Entstehungszusammenhang begründete Zielsetzung des Adelsaufhebungsgesetzes geht in Konkretisierung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG festgeschriebenen Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürger Vorrechte der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, eben gerade auch dahin, einen Namen (Namensbestandteil oder Namenszusatz) zu verbieten, der "den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes". Es kommt also darauf an, ob der in Rede stehende Name (Namensbestandteil oder -zusatz) geeignet ist,

in den Beziehungen der Menschen untereinander das Bestehen solcher Vorrechte zum Ausdruck zu bringen. Es kommt also auf die objektive Wahrnehmung für diejenigen an, die das Diskriminierungsverbot des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG vor einer Ungleichbehandlung auf Grund von Vorrechten der Geburt oder des Standes schützen will. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Führung des durch § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung als Namensbestandteil verbotenen Worts "von" grundsätzlich geeignet ist, den Anschein einer adeligen Herkunft und damit entsprechender Vorrechte hervorzurufen, ohne dass es darauf ankommt, ob die konkrete Namens- oder Familiengeschichte tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist (VfSlg. 20.234/2017).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in der Rechtssache *Sayn-Wittgenstein*, C-208/09, ausgeführt, dass es nicht unverhältnismäßig erscheint, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel der Wahrung des Gleichheitssatzes dadurch erreichen will, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, Besitz oder Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbietet, die glauben machen könnten, dass derjenige, der den Namen führt, einen solchen Rang innehat. Eine solche Ablehnung ist nicht als Maßnahme anzusehen, die das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt ungerechtfertigt beeinträchtigt.

4. Zum Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien, wonach ihre Vorfahren der Großeltern- und Urgroßelterngeneration ein bürgerliches Leben gelebt hätten, die weiteren Vorfahren verarmt und schon vor längerer Zeit ins Bürgertum übergetreten seien, sowie dass der Familienbesitz keine Schlösser oder Ländereien umfasste, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Familienname "von B." nach dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen einen adeligen Ursprung hat und damit eindeutig ein Adelszeichen iSd § 1 Adelsaufhebungsgesetz iVm § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung darstellt, wenngleich der Adelsbezug bei den Vorfahren der beschwerdeführenden Parteien schon vor Generationen verloren gegangen sein mag. Im Übrigen ist auf die eben zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 20.234/2017) zu verweisen, wonach die Verwendung des verbotenen Worts "von" als Namensbestandteil grundsätzlich geeignet ist, den Anschein einer adeligen Herkunft und damit entsprechender Vorrechte hervorzurufen, ohne dass es darauf ankommt, ob die

konkrete Namens- oder Familiengeschichte tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist.

Dieses Vorbringen ist daher nicht geeignet, die Anwendung des § 1 Adelsaufhebungsgesetz iVm § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung auf den Namensbestandteil "von" der beschwerdeführenden Parteien auszuschließen.

5. Zur EGMR-Entscheidung *Künsberg Sarre*:

5.1. Die beschwerdeführenden Parteien verweisen in ihrem Vorbringen auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Jänner 2023 in der Rechtssache *Künsberg Sarre*, Zl. 19.475/20. Der EGMR hebe in dieser Entscheidung die langjährige, von den Behörden anerkannte Führung des Namens hervor, durch die eine schützenswerte Identität geschaffen worden sei.

5.2. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien liegen den gegenständlichen Beschwerdeverfahren keine zur Entscheidung des EGMR in der Rechtssache *Künsberg Sarre* vergleichbare Sachverhalte zugrunde. Dieser Entscheidung des EGMR war ein Namensbestandteil "von" zugrunde gelegen, der in keinem Zusammenhang mit einem Adelstitel stand, sondern lediglich eine einer Adelsbezeichnung "von" gleichlautende Fantasiebezeichnung darstellte. In den Beschwerdefällen handelt es sich jedoch beim Familiennamen der beschwerdeführenden Parteien um keine Fantasiebezeichnung, sondern eine Namensbezeichnung adeligen Ursprungs.

5.3. Nichtsdestotrotz genießt der Familiennamen der beschwerdeführenden Parteien als identitätsstiftendes Element den Schutz von Art. 8 EMRK. Es ist daher das öffentliche Interesse an einer Hintanhaltung von Adelsbezeichnungen dem persönlichen Interesse der beschwerdeführenden Parteien an einer Verwendung dieser Bezeichnung als Teil ihres Namens gegenüberzustellen:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot von Namensbestandteilen adeligen Ursprungs ein grundlegendes Merkmal des republikanischen Prinzips der Bundesverfassung darstellt, das öffentliche Interesse an diesem Verbot ist

dementsprechend als besonders hoch zu bewerten. Die beschwerdeführenden Parteien führen den Familiennamen "von B." seit ihrer Geburt rechtmäßig durch die Eintragung im ZPR, was insbesondere durch die Ausstellung entsprechender Dokumente in der Vergangenheit bestätigt wurde. Zu berücksichtigen ist das jugendliche Alter der beschwerdeführenden Parteien, das auf keine derart verfestigte Namensidentität schließen lässt, wie sie etwa bei Personen fortgeschrittenen Alters anzunehmen ist.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass der Zweitbeschwerdeführerin im Jahr 2018 ein österreichischer Reisepass mit dem Familiennamen "B." ausgestellt wurde und dadurch seither die Führung des Namens "von B." faktisch bereits eingeschränkt ist. Den beschwerdeführenden Parteien musste seit der behördlich verfügten Namensänderung betreffend ihre Mutter im Jahr 2017 klar gewesen sein, dass die Rechtmäßigkeit der Führung ihres eingetragenen Familiennamens zumindest zweifelhaft ist.

Einschneidende praktische Hürden im Alltag durch eine Berichtigung des Familiennamens im ZPR von "von B." auf "B." sind aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien für die beschwerdeführenden Parteien nicht zu erwarten. Die Änderung von Familiennamen auf Grund von Eheschließungen oder auf Grund eines Antrags nach § 1 Abs. 1 Namensänderungsgesetz entspricht der alltäglichen Lebensrealität. Wenngleich durch die Berichtigung eine Diskrepanz zu früher ausgestellten Dokumenten sowie gültigen ausländischen Dokumenten, wie einem deutschen Reisepass, entstehen mag, sind die daraus resultierenden praktischen Komplikationen, wie sie von den beschwerdeführenden Parteien geltend gemacht wurden, im Lichte des hohen öffentlichen Interesses an einem Verbot von Adelsbezeichnungen hinzunehmen und unterscheidet sich die Situation nicht von jener anderer Personen, die mit einer Namensänderung konfrontiert sind. Dass eine Angleichung des in Deutschland rechtmäßig geführten Familiennamens an den nunmehr in Österreich berichtigten Familiennamen nicht möglich wäre, wurde von den beschwerdeführenden Parteien nicht behauptet. Jedenfalls wäre ihnen eine solche Angleichung zumutbar und könnten dadurch praktische Probleme, die sich aus unterschiedlich in Deutschland und Österreich eingetragenen Familiennamen ergeben, ausgeräumt werden.

Dem Argument, dass innerhalb der Kernfamilie kein einheitlicher Familienname Verwendung findet, weil der Vater der beschwerdeführenden Parteien rechtmäßig den Familiennamen "von B." führe, ist entgegenzuhalten, dass die Mutter der beschwerdeführenden Parteien seit 2017 den Familiennamen "B." trägt; durch die gegenständlich vorgenommene Berichtigung der Einträge im ZPR tritt insofern keine faktische Änderung in Bezug auf die Einheitlichkeit des Familiennamens zwischen Eltern und Kinder ein, weil zwar eine Abkehr des Familiennamens von einem Elternteil, gleichzeitig aber eine Angleichung an den Familiennamen des anderen Elternteils vorgenommen wird. Im Übrigen ist es als gesellschaftlich nicht unüblich zu erkennen, dass Elternteile nicht denselben Familiennamen tragen und daraus resultierend die Kinder nicht den Familiennamen beider Elternteile gleichermaßen tragen können.

In Gesamtschau überwiegt aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien das öffentliche Interesse an einem Verbot des adeligen Namenszusatzes "von" das Interesse der beschwerdeführenden Parteien an einer Beibehaltung ihres vom Adelsaufhebungsgesetz verbotenen Familiennamens.

6. Da die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits bei Geburt der beschwerdeführenden Parteien in Kraft standen und damit schon bei der Eintragung der Geburt unrichtig waren, ist gem. § 42 Abs. 1 PStG eine Berichtigung vorzunehmen. Dass zum Zeitpunkt der Geburt eine andere Verwaltungspraxis hinsichtlich deutsch-österreichischer Doppelstaatsbürger gelebt worden sein mag, ändert nichts an der aus der positiven Gesetzeslage abzuleitenden Unrichtigkeit der Eintragung. Die Eintragung kann gem. § 42 Abs. 3 PStG von Amts wegen vorgenommen werden. Die gegen die Berichtigung erhobenen Beschwerden sind als unbegründet abzuweisen.

7. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil sich in den Beschwerdeverfahren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gestellt haben. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei der Beurteilung des Anwendungsbereichs des § 1 Adelsaufhebungsgesetzes iVm § 2 Z 1 der Vollzugsanordnung an der dazu ergangenen, zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs orientiert und ist von dieser Rechtsprechung nicht abgewichen. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in dieser Rechtsprechung auch

mit den Implikationen aus der EGMR-Entscheidung *Künsberg Sarre* auseinandergesetzt und sich dabei der Rezeption dieser Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof angeschlossen.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 340,— beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. PÜHRINGER
Richter